# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kiefersfelden (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

**vom 21.07.2022**

**Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:**

## § 1
## Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kiefersfelden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe „Kleiner Drache", Haus für Kinder „St. Martin", Kindergarten „St. Barbara", Kindergarten „St. Peter", Schulkindbetreuung „Kieferer Kinderburg", Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3
## Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

## § 4
## Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. mit Buchung der Mittagsverpflegung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Kindergartenjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren nach § 6 und § 7 sind als monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge. Bei Abmeldung des Kindes zum 31. Mai oder später, sind auch die Gebühren für Monate Juni, Juli und August zu zahlen.

(4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 5
## Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## § 6
## Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe „Kleiner Drache“:

**a. 3 – 4 Stunden: 228,00 €**
**b. 4 – 5 Stunden: 250,00 €**
**c. 5 – 6 Stunden: 274,00 €**
**d. 6 – 7 Stunden: 296,00 €**
**e. 7 – 8 Stunden: 320,00 €**
**f. 8 – 9 Stunden: 342,00 €**
**g. über 9 Stunden 366,00 €**

b) im Kindergarten Haus für Kinder „St. Martin“, Kindergarten „St. Barbara“, Kindergarten „St. Peter“:

**a. 3 – 4 Stunden: 129,00 €**
**b. 4 – 5 Stunden: 140,00 €**
**c. 5 – 6 Stunden: 152,00 €**
**d. 6 – 7 Stunden: 163,00 €**
**e. 7 – 8 Stunden: 175,00 €**
**f. 8 – 9 Stunden: 186,00 €**
**g. über 9 Stunden: 198,00 €**

c) im Kinderhort „Schulkindbetreuung“:

**a. 3 – 4 Stunden: 129,00 €**
**b. 4 – 5 Stunden: 140,00 €**
**c. 5 – 6 Stunden: 152,00 €**
**d. 6 – 7 Stunden: 163,00 €**
**e. 7 – 8 Stunden: 175,00 €**
**f. 8 – 9 Stunden: 186,00 €**
**g. über 9 Stunden: 198,00 €**

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird die monatliche Gebühr nach § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind auf 25 % der jeweiligen Gebührenstaffel ermäßigt. Besucht das dritte und jedes weitere Kind gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind dieselbe gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird dies kostenlos betreut.

(3) Bei einer Ferienbuchung in der „Schulkindbetreuung“ § 6 Abs. 1 Buchstabe c) erhöht sich die Gebühr um jeweils 7,50 € pro Buchungskategorie (Buchst. a – g).

(4) Bei einer Umbuchung in eine andere Buchungskategorie wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

## § 7
## Mittagsverpflegung

Für Kinder die in der Kindertagesstätte Haus für Kinder „St. Martin", St. Barbara, „St. Peter" und Kieferer Kinderburg (Schulkindbetreuung) ein Mittagessen erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € je Mittagessen erhoben. Für Kinder der Kinderkrippe „Kleiner Drache" beträgt die Gebühr 2,00 € je Mittagessen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung § 6 Abs. 1 im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

## § 8
## Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

## § 9
## Beitragsentlastung

(1) Ein Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird ab dem 01. April 2019 für die gesamte Kindergartenzeit in der jeweils geltenden Höhe pro Kind und Monat mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

(2) Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

## § 10
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindereinrichtungsgebührensatzung) vom 18.09.2019 außer Kraft.

Kiefersfelden, den 21. Juli 2022
Gemeinde Kiefersfelden

Hajo Gruber
1. Bürgermeister

GEMEINDE KIEFERSFELDEN · BAYERN ·